

VIII.04

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge über 7,5 t HGG auf der B 171 Tiroler Straße und der L 76 Landecker Straße

Verordnung der BH-Landeck vom 16.6.2000, Zahl 3-14310, geändert mit Verordnung vom 03.05.2001, Zahl: 3-14310, mit der auf der B 171 Tiroler Straße und auf der (zukünftigen) L 76 Landecker Straße in den Gemeinden Fließ, Landeck und Zams ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge erlassen wird.

Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. b Ziff 1 und Abs. 2 lit. a sowie 94b der StVO 1960, BGBl.Nr. 159, idF des BGBl. I Nr. 134/1999 wird verordnet:

§ 1

Auf der B 171 Tiroler Straße von km 148,75 (Straßenmeisterei Zams) bis km 154,80 (Ortsende Landeck/West) und auf der (zukünftigen) L 76 Landecker Straße (alte B 315 Reschen-Straße) von km 0,0 (Kreisverkehr Gaudenzi) bis km 6,4 (Einmündung in die B 180 Reschen-Straße) ist das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in beiden Richtungen verboten.

(Anmerkung der Redaktion: Auf der L 76 befindet das tatsächliche Ende bei km 7,44. Die tatsächliche Länge der L 76 stand bei Erlassung der Verordnung baustellenbedingt noch nicht fest.)

§ 2

Von diesem Fahrverbot nach § 1 sind ausgenommen:

- a) Fahrten der Anrainer selbst sowie Fahrten mit und zu den Anrainern (Anrainerverkehr);
- b) Fahrten, die dem Einsatz in Katastrophenfällen dienen, sowie Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen des Bundesheeres, der Feuerwehr, des Straßendienstes, der Müllabfuhr und der Fahrschulen;

- c) Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen für den Fall, dass der Landecker oder der Perjen Tunnel auf Grund eines unvorhersehbaren plötzlichen Ereignisses oder wegen Erhaltungsarbeiten gesperrt werden müssen.

§ 3

(a) Diese Verordnung ist durch Anbringung der Vorschriftenzeichen gemäß § 52 Ziff. 7a StVO 1960 „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t“ und der Zusatztafel nach § 54 StVO mit der Aufschrift: „ausgenommen Anrainerverkehr“ darunter „laut Boten für Tirol Nr. 706/2000“ an folgenden Standorten kundzumachen:

1. auf der B 171 Tiroler Straße bei km 148,75 im Bereich der Straßenmeisterei Zams (Richtung Landeck);
2. auf der B 171 Tiroler Straße bei km 154,80 vor dem Beginn des westlichen Ortsanfanges von Landeck/West (Richtung Landeck);
3. auf der (zukünftigen) L 76 Landecker Straße (alte B 315 Reschen Straße) unmittelbar nach der Abfahrt von der B 180 Reschen Straße im Bereich Fließ/Neuen Zoll (Richtung Landeck).

(b) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Boten für Tirol in Kraft.